

den, damit wir in der Zeit, die wir zu einer ausreichenden Rüstung brauchen, nicht mit Verschärfungen der gegnerischen Maßnahmen zu rechnen haben. Gleichwohl wäre es angebracht gewesen, manche Verträge des Jahres 1924 nicht zu schließen. Nichts ist verkehrter, als Wirtschaftsverhandlungen unter irgendwelchen außerwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, z. B. unter politischen. Es ist unbedingt notwendig, daß alle Wirtschaftsverhandlungen, die jetzt überhaupt angeknüpft werden, lediglich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus durchgeführt werden. Die Politik wird sich dann auf der wirtschaftlichen Grundlage aufbauen. Sie kann das, aber die Wirtschaft kann sich nicht nach rein politischen Erwägungen richten, ohne Schaden zu leiden. Daß aber auch das rein Wirtschaftliche noch Schwierigkeiten genug für unsere Unterhändler mit sich bringt, haben wir gesehen. Das Dritte, was wir als Schlussfolgerung aus dem oben erwähnten Zustand noch betonen möchten, ist, daß wir unseren Delegationen nicht mit Mißtrauen und nicht mit ungerechtfertigter Kritik gegenüberstehen dürfen. Es ist eine gute deutsche Eigenschaft, zunächst die hohe Obrigkeit für sich sorgen zu lassen und dann über ihre Maßnahmen gründlichst herzufallen. Unsere Industrie hat es nicht nötig, diese schlechte alte Tradition aufrecht zu erhalten. Wir haben durch unseren Verband den Kontakt mit den zuständigen Stellen. Es ist aber auch unsere Pflicht, diesen Stellen alles Material zugänglich zu machen, dessen sie zu ihren Verhandlungen bedürfen. Wir hoffen, daß auch unser Verband mit allem Material von den Mitgliedern versehen wird, dessen wir zu einer ausreichenden Durcharbeitung unserer Wünsche und Interessen bedürfen. Daß nun sogleich alle unsere Hoffnungen in den Verträgen in Erfüllung gehen werden, das glauben wir freilich nicht. Wir werden einige Jahre hindurch zäh kämpfen müssen, um eine Stellung zu erreichen, wie unsere Wirtschaft sie braucht. Aber wir können wenigstens seit heute wieder an der künftigen Stellung unserer Industrie mitarbeiten.

III.

Diesen allgemeinen Erwägungen, die durch den Termin des 10. Januar 1925 gerechtfertigt sein dürften, soll ein Überblick über den Stand der Verhandlungen mit den einzelnen Ländern angeschlossen werden.

Aber die Verhandlungen mit Frankreich hat die Tagespresse ausführliche Mitteilungen gebracht, die allerdings nicht völlig klar und durchsichtig sind. Wir bemerken daher zusammenfassend, daß Frankreich vor einigen Wochen bereits eine Liste von Waren überreicht hat, für die es Ermäßigung oder Bindung deutscher Zollsätze beansprucht. Soweit Waren unserer Industrie auf dieser Liste sich befunden haben, haben wir nach den nötigen Verhandlungen mit unseren Mitgliedern*), soweit sie betroffen wurden, Anträge gestellt und dürfen annehmen, daß sich die Regierung auf den Boden unserer Vorschläge stellen wird. Auf der anderen Seite hat Frankreich, wie wir bereits berichtet haben, sich nicht bereit erklärt, allgemeine Meistbegünstigung zu gewähren, sondern will sich auf eine listenmäßige beschränken. Während nun über diese Liste verhandelt wurde, sind zwei Ereignisse eingetreten, die den Fortgang der Verhandlungen auf das äußerste erschwert haben. Zunächst hat Frankreich mitten in die Verhandlungen hinein eine Zolltarifnovelle gebracht, in der für eine ganze Reihe von Waren Erhöhungen des bestehenden französischen Tarifs vorgesehen sind, und zwar sowohl Erhöhungen des Maximal- wie auch des Minimaltarifs. Wenn schon der gegenwärtige Minimaltarif, der nach der französischen Gesetzgebung die unterste Grenze handelsvertraglicher Zugeständnisse bildet, schwer erträgliche Sätze enthält, so ist ohne weiteres einzusehen, daß eine Erhöhung dieses Minimaltarifs einen Handelsvertrag noch mehr illusorisch zu machen geeignet ist. Wir laufen also Gefahr, nur bei einer beschränkten Zahl von Tarifnummern die Meistbegünstigung, d. h. den Minimaltarif zu erhalten, und dieser Minimaltarif läge dann noch bei einer Reihe von Positionen viel zu hoch. Ein deutliches Beispiel für das, was wir oben als eine Art Wirtschaftskriegsspiel bezeichnet haben. Für unsere Indu-

strie sind hauptsächlich Tapeten, Isolatoren und ähnliche Artikel, Modezeitschriften, gewisse Erzeugnisse des Steindrucks betroffen. Wir haben Gelegenheit genommen, persönlich in Paris die Interessen der Papierverarbeitung zu vertreten. Herr Direktor Wolff von den Firmen Wolff und Schwedtsger-Berlin, hat unserer Industrie den Dienst geleistet, zunächst als Sachverständiger in Paris zu verhandeln, und die Unmöglichkeit der vorgesehenen Erhöhungen der Gegenseite in eingehenden und sachkundigen Ausführungen dargelegt, die ihren Eindruck auf die Gegenseite nicht verfehlt haben. Wir werden weiterhin gegen die Tarifnovelle ankämpfen. Übrigens ist ihr parlamentarisches Schicksal ungewiß. Es gibt auch in Frankreich selbst Kreise, die mit den in ihr enthaltenen Sätzen durchaus nicht einverstanden sind, und so ist bei energischer Gegenwehr von unserer Seite vielleicht diese Gefahr zu bannen. Aber nicht nur die französische Tarifnovelle hat den Gang der Verhandlungen in Paris fast unmöglich gemacht, sondern vor allen Dingen ein von der französischen Regierung vorgelegter Entwurf eines »vorläufigen Abkommens«. Provisorien werden sich in den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen nicht vermeiden lassen, da die deutsche Reichsregierung durch einen Kabinettsbeschuß die durchaus wünschenswerte Klarheit darüber geschaffen hat, wie sich unser Außenhandelsregime nach dem 10. Januar 1925 gestalten wird. Es wurde im Kabinettsbeschuß eindeutig ausgesprochen, daß überall dort, wo nicht Vertragsvereinbarungen abgeschlossen sind, der autonome deutsche Zollsatz in Wirksamkeit zu treten hat. Man kann dem Gedanken des Provisoriums sogar sympathisch gegenüberstehen, da ein vorläufiges kurzfristiges Abkommen vor einem überheizten Handelsvertrag vieles voraus hat und die ruhige Durchprüfung der gegenseitigen Vorschläge möglich macht; aber dann muß dieses Provisorium auch von billigen Erwägungen ausgehen und nicht völlig einseitig nur die Interessen eines Landes zu wahren suchen. Diesen Versuch macht aber der von Frankreich vorgelegte Provisoriumsentswurf. Frankreich verlangt von Deutschland die volle Meistbegünstigung, die zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen und die Verpflichtung Deutschlands, während der Dauer des Abkommens seinen Zoll nicht zu erhöhen. Demgegenüber die französische Gegenleistung: Der Minimaltarif für eine beschränkte Anzahl von Waren; diese Waren sind aber noch gar nicht genannt (!). Ferner ermäßigter Tarif (d. h. Belastung zwischen Minimal- und Generaltarif) für eine Reihe weiterer, ebenfalls noch nicht bezeichneter Waren; dabei keine Bindung der Minimalsätze oder der Zwischensätze, sodaß also selbst zugesagte Minimalsätze während des Provisoriums erhöht werden können. Das Saargebiet soll wie im Versailler Diktat in das französische Zollgebiet eingereiht werden. Auch bezüglich weiterer Bestimmungen stellt das Provisorium ein Muster unbilligen Verlangens dar. So sollen beispielsweise die Handelsreisenden in Frankreich zwar das Recht haben, gewisse Geschäfte abzuschließen, die Sicherheit, daß sie hierzu die erforderliche Einreiseerlaubnis bekommen, wird ihnen nicht gegeben. Die Einfuhr von Mustern wird von willkürlicher Kontrolle abhängig. Ein Passus des Provisoriums enthält die Bestimmung, daß eine Beschlagnahme von Eigentum gegenseitig nicht erfolgen soll. Im nächsten Paragraphen aber erklärt Frankreich, daß durch das Provisorium seine Rechte aus dem Versailler Vertrag nicht eingeschränkt werden! Die Waren, für die der Minimaltarif und Zwischentarif eingeräumt werden soll, müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Die Ursprungszeugnisse bedürfen nicht nur der Legalisierung durch den französischen Konsul, sondern sind außerdem noch dem »Agent Technique«, d. h. also einem Vertreter der französischen Konkurrenz unterworfen. Dieser technische Agent kann die Beglaubigung des Ursprungszeugnisses von der Erteilung jeder ihm gut erscheinenden Auskunft abhängig machen. Man muß an die Blütezeit der Handelsespionage denken, wenn man diese Bestimmung liest. Ein von deutscher Seite gelegentlich in Vorschlag gebrachter Antrag über die Bildung eines Schiedsgerichtes zur Auslegung der Bestimmung des Handelsvertrages wurde natürlich abgelehnt.

*) Dazu gehört auch der Börsenverein.